



Ministerium des Innern und für Sport - Postfach 3280 - 55022 Mainz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Referat 22
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier

Ministerium des Innern
und für Sport

Der Minister

Wallstraße 3
55122 Mainz
Telefon 0 61 31 / 16 - 0
Telefax 0 61 31 / 16 37 20

mit Überdrucken für

Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte

Kreisverwaltungen

Verbandsgemeindeverwaltungen

Gemeindeverwaltungen der verbandsfreien
Gemeinden

Stadtverwaltungen der großen
kreisangehörigen Städte

nachrichtlich:

Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule
Rheinland-Pfalz
Lindenallee 41-43
56077 Koblenz

Landesfeuerwehrverband
Rheinland-Pfalz e.V.
Lindenallee 41-43
56077 Koblenz

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Städtetag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Unfallkasse Rheinland-Pfalz
Orensteinstraße 10
56626 Andernach

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen,
Meine Nachricht vom

Durchwahl

Datum

30 113-1VO.1:351
18. Juli 2005

3406

30. Oktober 2007

**Vollzug der Feuerwehrverordnung;
Mindestausstattung für die Feuerwehren zur Abwehr von Brand- und Technischen
Gefahren unter Berücksichtigung der neuen Feuerwehr-Fahrzeuggeneration**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 18. Juli 2005 (Az.: 30 113-1VO.1:351) habe ich die neue Feuerwehr-Fahrzeuggeneration in Rheinland-Pfalz eingeführt. In Verbindung mit diesem Schreiben und im Vorgriff auf die Novellierung der Feuerwehrverordnung gebe ich Ihnen hiermit folgende Hinweise zum Vollzug der Feuerwehrverordnung:

I.

Folgende Fahrzeuge sind insbesondere auf der Gemeindeebene zur örtlichen Gefahrenabwehr vorzuhalten:

- Fahrzeuge und Sonderausrüstung gemäß Risikoklasseneinteilung (Anlage)
- mindestens jedoch
 - 1 Einsatzleitwagen 1 (ELW 1) zur Führungsunterstützung,
 - 1 Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug 10/10 (HLF 10/10) zur Allgemeinen und Technischen Hilfe sowie zur Brandbekämpfung und
 - 1 Mehrzwecktransportfahrzeug 2 (MZF 2) für Logistikaufgaben und Einsatzunterstützung bei der Allgemeinen und Technischen Hilfe.

II.

Folgende Fahrzeuge sind insbesondere auf der Kreisebene für die überörtliche Gefahrenabwehr und den Katastrophenschutz vorzuhalten:

- 1 Einsatzleitwagen 2 (ELW 2) zur Führungsunterstützung,
- mind. 1 Tanklöschfahrzeug (TLF 20/40 oder TLF 20/40-SL),
- mind. 1 Schlauchwagen (SW 2000-Tr),
- mind. 1 Gerätewagen-Atemschutz (GW-A),
- mind. 1 Rüstwagen (RW),
- mind. 1 Mehrzwecktransportfahrzeug 3 (MZF 3) mit Staffelbesetzung für Logistikaufgaben und Einsatzunterstützung bei der Allgemeinen und Technischen Hilfe und
- mind. 1 Hubrettungsfahrzeug (HRF 18/12 oder HRF 23/12) zur Einsatzunterstützung als Arbeits- und Löschgerät.

III.

Folgende gleichwertige Alternativen sind für die Fahrzeuge der neuen Generation möglich (beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung):

Ifd. Nr.	neue Fahrzeug-Generation	alte Fahrzeuggeneration	Alternativen aus der neuen Fahrzeuggeneration
1	GW-TS	<ul style="list-style-type: none"> - TSA - TSF ohne Pressluftatmer 	./.
2	KLF	als kleinstes wasserführendes Fahrzeug in der Risikoklasse B 1, Ersatz für TSF-W	./.
3	MLF	<ul style="list-style-type: none"> - LF 8, - LF 8/6, - LF 10/6 oder - TSF-W + TSF 	TSF-W + TSF
4	HLF 10/10	<ul style="list-style-type: none"> - LF 16/12, - TLF 16/25-St + RW 1 oder - LF 8/6 + RW 1 	./.
5	HLF 20/16	<ul style="list-style-type: none"> - LF 24 oder - LF 16/12 + RW 1 	HLF 10/10 + TLF 16/24-Tr + MZF 2
6	TLF 16/24-Tr	<ul style="list-style-type: none"> - TLF 8 oder - TLF 8/18 - TLF 16/25-St 	./.
7	TLF 20/40 (Regelfall)	<ul style="list-style-type: none"> - TLF 16/45-Tr (RP) - TLF 24/50 - TLF 24/48 	2 TLF 16/24-Tr
8	TLF 20/40-SL (Ausnahmefall)	<ul style="list-style-type: none"> - TLF 24/50 + PLA oder - TLF 24/48 + PLA 	./.
9	SW 2000-Tr	2 SW 1000	2 MZF mit jeweils 1.000 m B-Schläuchen AB-Schlauch
10	GW-A	GW-AS	MZF mit Atemschutz- geräten in Kisten AB-Atemschutz
11	GW-G	./.	MZF mit Gefahr- beladung AB-Gefahrgut
12	RW	./.	AB-Rüst
13	MZF 3	./.	WLF mit AB

IV.

Seit Mitte der 1990er Jahre haben sich in Rheinland-Pfalz Logistiksysteme auf der Basis von Mehrzweckfahrzeugen (MZF) bewährt. Deshalb sind in einem Flächenland wie Rheinland-Pfalz Mehrzweckfahrzeuge gegenüber Wechselladerfahrzeugen (WLF) mit Abrollbehältern (AB) grundsätzlich vorzuziehen. Ausnahmen stellen insbesondere die Berufsfeuerwehren und große Freiwillige Feuerwehren mit hauptamtlichen/hauptberuflichen Einsatzkräften dar.

V.

Aus taktischen, technischen und wirtschaftlichen Überlegungen sind folgende Fahrzeuge aus dem derzeitigen Normenangebot grundsätzlich nicht zu beschaffen und zu fördern:

Ifd. Nr.	Wunsch des Aufgabenträgers	Beratung der Aufsichtsbehörde (Landkreis, Land)
1	Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	MLF empfehlen
2	Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	TLF 16/24-Tr (ggf. TLF 20/40) empfehlen, wenn Wasser benötigt wird, ansonsten bei größerem Gefährdungspotential HLF 10/10
3	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W für B 1 - Gemeinden	KLF empfehlen

Wenn ein Aufgabenträger im Wege der kommunalen Selbstverwaltung auf die Beschaffung der drei o.a Fahrzeugtypen dennoch nicht verzichtet, kann das Land die Förderung nur auf die von ihm empfohlenen Fahrzeuge beziehen.

VI.

Die Vorhaltung von Einsatzfahrzeugen in den Stufen 2 und 3 ist durch alle kommunalen Aufgabenträger verstärkt im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit sicherzustellen. Hierbei gilt wie bereits in der Vergangenheit, dass Verwaltungsgrenzen keine Einsatzgrenzen darstellen.

VII.

Die bereits ausgeprägte interdisziplinäre, fachdienstübergreifende Zusammenarbeit, beispielsweise die mit dem Technischen Hilfswerk, ist - insbesondere bei der Vorhaltung von Kranwagen - noch weiter auszubauen.

VIII.

Die vorstehenden Hinweise sind mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Interessenvertretungen der Feuerwehren beraten und abgestimmt worden.

Mit freundlichen Grüßen


Karl Peter Bruch

Anlage:

Mindestausstattung für die Feuerwehren zur Abwehr von Brandgefahren, Technischen Gefahren und Gefahren durch Naturereignisse

Mindestausstattung für die Feuerwehren nach Feuerwehrverordnung (FwVO) für Brandgefahren

Risiko- klasse	Bewertungskriterien	Mindestausstattung für Stufe 1 (8 min nach Erstalarmierung)	Mindestausstattung für Stufe 2 (15 min nach Erstalarmierung)	Mindestausstattung für Stufe 3 (25 min nach Erstalarmierung)
B 1	Gebäude mit Rettungshöhen bis 7 m, landwirtschaftliche Anwesen einschließlich Aussiedlerhöfe, Kleingartensiedlungen, Wochenendaussiedlungen, Campingplätze, Ortsverkehr.	TSF oder KLF ¹⁾	MLF (RP), ELW 1	MLF (RP), TLF 20/40, SW 2000-Tr
B 2	Gebäude mit Rettungshöhen bis 12 m, gewerblich genutzte bauliche Anlagen (Werkstätten über 300 m ² Geschoßfläche, Lagerplätze über 1.500 m ² , Beherbergungsbetriebe mit mehr als 12 Betten) geringer Durchgangsverkehr, ausgedehnte Wälder.	MLF (RP), HRF 12-9 ²⁾³⁾	MLF (RP), HLF 10/10 (RP), ELW 1	MLF (RP), TLF 20/40, SW 2000-Tr
B 3	Gebäude mit Rettungshöhen bis 18 m, Heime, Verkaufsstätten, gewerblich genutzte bauliche Anlagen über 1.500 m ² Geschoßfläche, normaler Durchgangsverkehr.	HLF 10/10 (RP) ⁴⁾ , HRF 18-12 ²⁾³⁾ , ELW 1	2 MLF (RP)	MLF (RP), TLF 20/40, SW 2000-Tr, GW-A
B 4	Gebäude mit Rettungshöhen über 18 m, Krankenhäuser, Messehallen, Einkaufszentren über 10.000 m ² Geschoßfläche, Wohn-, Büro- und Geschäftshochhäuser, Großwerkstätten mit besonderen Gefahren, große Industrieanlagen, großer Durchgangsverkehr.	HLF 20/16, HRF 23-12 ³⁾ , TLF 16/24-Tr ⁶⁾ ELW 1	HLF 10/10 (RP) ⁵⁾ , TLF 16/24-Tr ⁶⁾	MLF (RP), HRF 23-12 ³⁾⁷⁾ , SW 2000-Tr, GW-A, ELW 2
B 5	Großstadtkerngebiet, Mineralö Raffinerien, Verkehrsknotenpunkt.	HLF 20/16, HLF 10/10 (RP) ⁴⁾ , HRF 23-12 ³⁾ , TLF 20/40, ELW 1	HLF 20/16, HRF 23-12 ³⁾ , TLF 20/40, KdoW	HLF 10/10 (RP) ⁴⁾ , HRF 23-12 ³⁾ , GW-A, SW 2000-Tr ELW 2, WLF mit AB-P ¹⁰⁾

Mindestausstattung für die Feuerwehren nach FwVO für Technische Gefahren und Gefahren durch Naturereignisse

Risiko- klasse	Bewertungskriterien	Ausrüstung wie B, zusätzlich:		
		Mindestausstattung für Stufe 1 (8 min nach Erstalarmierung)	Mindestausstattung für Stufe 2 (15 min nach Erstalarmierung)	Mindestausstattung für Stufe 3 (25 min nach Erstalarmierung)
T 1	Gebäude mit Rettungshöhen bis 7 m, landwirtschaftliche Anwesen einschließlich Aussiedlerhöfe, Kleingartensiedlungen, Wochenendhaussiedlungen, Campingplätze, Ortsverkehr.	keine zusätzliche Ausrüstung	MS-TH ⁸⁾	HLF 10/10 (RP), MZF 1
T 2	Gebäude mit Rettungshöhen bis 12 m, gewerblich genutzte bauliche Anlagen (Werkstätten über 300 m ² Geschosfläche, Lagerplätze über 1.500 m ² , Beherbergungsbetriebe mit mehr als 12 Betten) geringer Durchgangsverkehr.	MS-TH ⁸⁾	keine zusätzliche Ausrüstung	RW, MZF 2
T 3	Gebäude mit Rettungshöhen bis 18 m, Heime, Verkaufsstätten, gewerblich genutzte bauliche Anlagen über 1.500 m ² Geschosfläche, normaler Durchgangsverkehr.	keine zusätzliche Ausrüstung	MZF 2, MS-TH ⁸⁾	RW
T 4	Gebäude mit Rettungshöhen über 18 m, Krankenhäuser, Messehallen, Einkaufszentren über 10.000 m ² Geschosfläche, Wohn-, Büro- und Geschäftshochhäuser, Großwerkstätten mit besonderen Gefahren, große Industrieanlagen, großer Durchgangsverkehr.	keine zusätzliche Ausrüstung	RW	MZF 3
T 5	Großstadtkerngebiet, Mineralölraffinerien, Verkehrsknotenpunkt.	keine zusätzliche Ausrüstung	RW ⁹⁾	WLF mit AB-P ^{10) 11)}

Fußnoten

- 1) In kleinen Ortsgemeinden, die in Risikoklasse B 1 eingruppiert sind, können noch TSA und GW-TS verwendet werden. Wird nur ein TSA vorgehalten, ist zusätzlich eine 4-teilige Steckleiter erforderlich. Der GW-TS kann auch in örtlichen Feuerwehreinheiten verwendet werden, die mit einem TSF ohne isolierende Atemschutzgeräte (Pressluftatmer) ausgestattet sind.
- 2) In Ortsgemeinden, die in den Risikoklassen B 2 und B 3 eingruppiert sind, müssen Hubrettungsfahrzeuge (HRF) in der Alarmstufe 1 vorgehalten werden, wenn sie zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges erforderlich sind. Werden Hubrettungsfahrzeuge nur als Arbeitsgeräte bei der Brandbekämpfung und beim Rüsteeinsatz benötigt, ist es ausreichend, wenn sie als überörtliches Einsatzmittel im Rahmen der gegenseitigen Hilfe zwischen den Gemeinden untereinander bzw. zwischen den Gemeinden und Landkreisen nach dem Additionsprinzip innerhalb einer Frist von 25 Minuten (Stufe 3) nach der Alarmierung an der Einsatzstelle eintreffen.
- 3) Als HRF kommen die Drehleiter mit Korb DL(K) oder der Teleskopgelenkmast mit Korb TM(K) in Betracht. Auf Grund einsatztaktischer und sicherheitstechnischer Nachteile scheidet die Verwendung des Gelenkmastes mit Korb GM(K) zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges grundsätzlich aus.
- 4) Im begründeten Einzelfall kann auch das HLF 20/16 in Betracht kommen.
- 5) Für kreisfreie Städte kann auch das HLF 20/16 in Betracht kommen.
- 6) Für kreisfreie Städte kann auch ein TLF 20/40 in Betracht kommen.
- 7) Für kreisfreie Städte mit Großstadtkerncharakter kann ein Eintreffen nach 15 min (Alarmstufe 2) erforderlich sein.
- 8) **MS-TH:** Mindestsatz Technische Hilfe: Stromerzeuger 5 kVA, Beleuchtungsgeräte, hydr. Kombigerät (Schere/Spreizer), Gerät zum Trennen von Verbundglasscheiben, Motorsäge incl. Schutzkleidung und -helm, Tauchpumpe (kann beispielsweise mitgeführt werden auf: MLF, MZF 1)
- 9) Der RW ist alternativ auch als Rüstwagen-Kran (RW-Kran) [Hubkraft $F_H = 35$ kN bei Ausladung $l_A = 10$ m] zulässig.
- 10) WLF mit AB-P: Wechselladefahrzeug mit Abrollbehälter Pritsche (Plane mit Spriegel)
- 11) Das WLF ist alternativ auch als WLF-K [$F_H = 35$ kN bei Ausladung $l_A = 10$ m] mit AB-P zulässig.